

§ 34 Beurlaubung

- (1) ... können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
(2) ... sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, ...
 - a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,
 - b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung ...
 - c) ...
 - d) ...
2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, ...
 - a) ...
 - b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben ...
 - a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird und
 - b) ... und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
4. ...
5. ...
6. für Auslandspraktika.

(3) Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob und in welcher Form versäumter Unterricht nachzuholen ist; die Anordnung ist Bestandteil der Beurlaubung.² Muss auf eine Nachholung verzichtet werden, hat die Schülerin oder der Schüler den durch die Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. ...

(4) ...

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen nach den Abs. 1 bis 3 und 7 ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ...

(6) ...

(7) Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken.